



Erforderliche Unterlagen zur Beantragung / Erweiterung einer Reisegewerbekarte bei natürlichen Personen / Personengesellschaften

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG oder KG)

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Beantragung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen.

1. **Führungszeugnis**
(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Reisegewerbekarte)
2. **Gewerbezentralregistrazug**
(Beleg-Art „9“ **Verwendungszweck:** Reisegewerbekarte)

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Landeshauptstadt Wiesbaden
Ordnungsamt -310230-
Alcide-de-Gasperi-Straße 1, 65197 Wiesbaden

und können hier beantragt werden :

Bürgerbüro, Marktstraße 18, 65183 Wiesbaden oder Ortsverwaltung

3. **Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung**
Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen.
4. **Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht**
Beantragung **online** beim Amtsgericht Hünfeld von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen. **Siehe Beiblatt !**
5. **Bescheinigung in Steuersachen**
Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz

Finanzamt Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Park 3, 65189 Wiesbaden
6. **Gültiger Personalausweis/Reisepass, bei ausländischen Staatsangehörigen gültiger Pass mit gültigem Aufenthaltstitel ist bei Abholung der Reisegewerbekarte vorzuzeigen**
-ein gültiger Aufenthaltstitel ist bereits bei Antragstellung nachzuweisen-
7. **Gebühr 333,00 €**

Bei Rückfragen:

Tel.: 0611 31-4452
Tel.: 0611 31-2546
Fax: 0611 31-3919



Merkblatt zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie müssen sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren **vollständigen Personalien** (Bitte **alle** Vornamen angeben) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. Das Ergebnis der Auskunft drucken Sie dann aus und fügen dies Ihrem Antrag / Anmeldung bei.

Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung / Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.